

Allgemeine Einkaufsbedingungen 07/2016

JW Froehlich Maschinenfabrik GmbH

A. Auftragserteilung

1. Wir bestellen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Lieferant mit Durchführung des Auftrags unsere Einkaufsbedingungen an.
2. Alle Vereinbarungen mit dem Lieferanten zur Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

B. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind netto Festpreise bis zum Abschluss des Leistungsumfanges. Sie gelten DDP des benannten Bestimmungsortes (gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung inkl. Rücknahme des Verpackungsmaterials und aller Nebenkosten. Ist nichts anderes vereinbart, so ist unser jeweils bestellendes Werk auch Empfangsstelle bzw. Bestimmungsort.
2. Eine Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen steht dem Lieferanten nur zu, wenn der zusätzliche Vergütungsanspruch vor der Leistung angekündigt und schriftlich vereinbart worden ist. Eine zusätzliche Vergütung ist unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung zu ermitteln.
3. Wird bei den Arbeiten das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Teile zum Montageort. Bei Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.
4. Bei einem Vertrag über Forschungs-, Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten ist der Lieferant zu einer textlichen und zeichnerischen Dokumentation verpflichtet, die zur Verwendung der Leistungsergebnisse für unsere Anwendungs- und Einsatzzwecke erforderlich ist (insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Montagepläne, Benutzerhandbücher, jeweils digitalisiert nach unseren Vorgaben und auf Papier). Bei der Software-Entwicklung gehören zum Leistungsumfang insbesondere Quell- und Objektprogramm, sowie die Dokumentation der Programmentwicklung und Anwendung. Diese Regelungen gelten auch für spätere Aktualisierungen aufgrund eines Wartungsvertrages.

C. Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Termine sind Lieferungseingangs-/ Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

2. Im Fall des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Schadensersatz zu. Unbeschadet dieser gesetzlichen Rechte können wir neben der Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwerts pro angefangener Verzugswoche verlangen, höchstens jedoch 5% des Lieferwerts. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei Entgegennahme oder Abnahme der Lieferung erklärt werden, sondern kann noch bis zur Schlusszahlung erfolgen.
3. Kündigt der Lieferant vor dem Liefertermin an oder wird in sonstiger Weise erkennbar, dass eine rechtzeitige Lieferung gefährdet ist, können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Erklärung seiner Erfüllungsbereitschaft mit Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder mit Stellung einer Erfüllungssicherheit verlangen. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Liefervertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den §§ 280, 281 BGB verlangen.

D. Lieferung und Gefahrübergang, Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften, Höhere Gewalt, Verhaltenskodex

1. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Direktversand an unseren Kunden ist ein JWF Lieferschein zu verwenden und uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr stets erst mit Übergabe der Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über; bei Werkverträgen stets erst nach der Abnahme.
3. Bei Installations- und Montagearbeiten auf der Baustelle unseres Kunden oder bei uns ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werksvorschriften und Unterweisungen unseres Kunden oder sonstiger ihm bekannt gegebener Vorschriften verantwortlich.
4. Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbare, außergewöhnliche, unvermeidbare und unverschuldete Umstände, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten (z.B. unserem Kunden) eintreten, befreien uns insoweit für deren Dauer von der Annahme der Lieferung/Abnahme der Leistung. Wir müssen dem Lieferanten den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Ansprüche des Auftragnehmers für bis zur Mitteilung erbrachte Leistungen richten sich nach § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechend; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze und Vorschriften aller Länder einzuhalten in denen er tätig wird. Er verpflichtet sich insbesondere, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an Bestechung oder Verletzung von Menschenrechten zu beteiligen. Er übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter und für den Schutz der Umwelt. Der Lieferant wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch bei seinen eigenen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

E. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist uns nach Versand bzw. erbrachter Leistung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten, gemäß unserer Lieferanteninformation zur Rechnungsstellung vom 08.07.2011, anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
2. Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang bei uns, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Sicherheit.
3. Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Nr. 2 Skonto abzuziehen.
4. Anzahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung und sind vom Lieferanten vorab durch unbefristete selbstschuldnerische Bankgarantie / Bankbürgschaft zu sichern. Die Garantie / Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen und Stuttgart als ausschließlichen Gerichtsstand ausweisen. Im Übrigen gilt § 239 BGB.

F. Mängel, Beseitigung, Sicherheitseinbehalt

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Beschaffenheiten einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen, insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit CE - Konformität, DIN, VDE, VDI, MRL oder ihnen gleichzusetzenden nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen an der von uns angegebenen Empfangsstelle für die Lieferung/Leistung an den Kunden, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitssättenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht entsprechen.
2. Der Lieferant hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoffe und Bauteile oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.
3. Falls uns ein Nacherfüllungsanspruch zusteht, können wir nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Neuherstellung bzw. Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder einem erheblichen Schadensrisiko sind wir zur Mangelbeseitigung durch Selbstvornahme auch ohne vorherige Fristsetzung an den Lieferanten berechtigt.
4. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate, falls gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Verjährungsfrist gehemmt, bis der Lieferant seine Mängelhaftung oder eine Fortsetzung hierüber geführter Verhandlungen endgültig ablehnt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

5. Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377, 381 Abs.2 HGB) beträgt 10 Tage ab Ablieferung bei der Empfangsstelle, für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel drei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
6. Wir sind berechtigt die Fertigung des Lieferanten, auch in Begleitung unseres Kunden, zu besichtigen (z.B. zur Statuskontrolle unserer Aufträge, etc.).
7. Zur Sicherung der Mängelansprüche können wir vom Lieferanten Sicherheit in Höhe von 5 % der geschuldeten Vergütung verlangen. Sicherheit kann durch Einbehalt oder durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft geleistet werden. Hinsichtlich der Bürgschaft gilt Abschnitt E Nr. 4. Soweit die Sicherheit nicht verwertet wurde, ist sie nach Ablauf der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt unsere geltend gemachten Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind oder Mängelansprüche für Teile der Lieferung oder Leistung noch nicht verjährt sind, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückgehalten werden.

G. Produzentenhaftung, Versicherung

1. Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.
2. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages einschließlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Eine ausreichende Versicherung des Produkthaftungsrisikos ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

H. Forderungsabtretung, Subunternehmer

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
2. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

K. Materialbeistellungen

1. Beigestellte Materialien/Teile bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.
4. Der Lieferant wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, einschließlich der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschaden, Abhandenkommen etc. versichern.

L. Geheimhaltung, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst zu verwerten.
2. Alle Gegenstände, insbesondere Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden.
3. Das gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen hergestellt oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für uns kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Haben wir die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwerben wir entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Absatz 2 und 3 genannten und in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen, etc. zu versichern.
5. Bei einem Vertrag über Forschungs-, Konstruktions- und Entwicklungsarbeiten erhalten wir das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht am Leistungsergebnis für alle bekannten Nutzungsarten und sind zur Schutzrechtsanmeldung im In- und Ausland berechtigt. Soweit zur Nutzung und Verwertung des Leistungsergebnisses der Einsatz von Standard-Software erforderlich ist, hat uns der Lieferant die hierzu erforderlichen Rechte und Lizenzen zu verschaffen einschließlich des Übertragungsrechts auf unsere Kunden.
6. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

M. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstands oder des Leistungsergebnisses keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant hat uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und alle Schäden, Aufwendungen und Kosten zu übernehmen, die uns wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Lieferung und ihre Verwendung entstehen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet vom Abschluss des Liefervertrages.

N. Kündigung, Insolvenz

1. Das Kündigungsrecht analog § 649 BGB steht uns auch bei Kaufverträgen zu. Eine Kündigung nach § 649 BGB (bei Kaufverträgen analog) können wir auch auf Teile des Vertrages beschränken.
2. Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Lieferant in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Vergütung des Lieferanten wird entsprechend § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB berechnet. Wegen der außerordentlichen Kündigung können wir Schadensersatz einschließlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

O. Außenwirtschaftsrecht, Stoffverbote, Deklarationen

1. In seinen Angeboten und zusammen mit seiner Bestätigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 hat der Lieferant folgende Angaben zu machen: (1) Ausfuhrgenehmigungspflicht des Liefergegenstandes, (2) Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht, (3) Erfassung des Liefergegenstandes nach US-Recht mit Listenpositionsnummer, (4) Ausfuhrgenehmigungspflicht des Liefergegenstandes nach gültiger EG-Dual-Use-Verordnung mit Listenpositionsnummer, (5) statistische Warennummer bzw. Zolltarifnummer sowie (6) Herkunftsland / Ursprungsland der Ware. Für den Fall, dass uns eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Der Lieferant hat Herkunft/Ursprung des Liefergegenstandes unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nachzuweisen, u. a. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder EUR 1. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant den Ursprung des Lieferantengegenstandes nach gültigen Ursprungsregeln des Bestimmungslandes anzugeben.
3. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Vorschriften in Deutschland oder in dem dem Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Liefergegenstand enthaltenen Stoffe zu deklarieren (Angabe der CAS-Nummern und Gewichtsanteile im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden Vorschriften aufgeführt sind: (1) Chemikalienverbotsverordnung (Umsetzung der RL 76/779/EWG und der dazugehörigen Änderungen), (2) Altfahrzeugverordnung (Umsetzung der RL 2000/53/EG), (3) Elektro- und Elektronikgeräteregulierung (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG), (4) FCKW-Halon-Verbotsverordnung (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000) sowie (5) Keramikfaserverordnung (in Vorbereitung).

P. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Firmensitz des bestellenden JWF Unternehmens.
2. Gemäß § 38 Abs 1 ZPO wird das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Q. Teilunwirksamkeit

Liefervertrag und diese Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem technischen und wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ergänzende Bestimmungen für Gebrauchsüberlassung von Kränen, Hebezeugen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln

Bei Gestellung auch des Bedienungspersonals durch den Lieferanten verpflichtet sich dieser, die zu hebenden bzw. zu transportierenden Gegenstände und Güter durch seine Erfüllungshilfen ordnungsgemäß an den von uns jeweils angegebenen Ort zu befördern und hierüber die Oberaufsicht zu führen. Insoweit handelt es sich um einen Werkvertrag. Ein Werkvertrag liegt zumindest auch vor, wenn und soweit sich der Lieferant nur zur Aufstellung bzw. zum Abbau der Gerätschaften verpflichtet hat.

Der Lieferant hat in allen Fällen eine Kranhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mind. EUR 1 Million sowie – im Falle der Gestellung auch des Bedienungspersonals – eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme von mind. EUR 250.000,00, jeweils für Personen-, Sach- und durch solche vermittelte Vermögensschäden, abzuschließen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nur gewährt, wenn dies mit uns vereinbart ist. Wir sind jederzeit berechtigt, uns den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen und Einblick in die Versicherungsverträge zu nehmen.